

604 2008-15

Urteil vom 12. Dezember 2008

STEUERGERICHTSHOF

BESETZUNG

Präsident: Hugo Casanova
Beisitzer: Berthold Buchs, Michael Hank, Geneviève Jenny,
Albert Nussbaumer

PARTEIEN

Eheleute A, in **X. Beschwerdeführer**, vertreten durch die W. Treuhand, in U.,
gegen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG, Rue Joseph-Piller 13, Postfach,
1701 Freiburg, **Vorinstanz**,

GEGENSTAND

Vermögenssteuer der natürlichen Personen; Steuerwert nicht kotierter Aktien

Beschwerde vom 22. Februar 2008 gegen den Einspracheentscheid vom 4. Februar 2008; Kantonssteuer 2005

S a c h v e r h a l t

A. A. ist Geschäftsführer der A. AG in Y. sowie Angestellter der E. AG in Z. (heute R. AG in X.). Zudem besitzt er das gesamte Aktienpaket der A. Holding AG mit Sitz in X., welche vor der Fusion (Übernahme der Aktiven und der Passiven) per 31. Dezember 2007 sämtliche Aktien der S. Holding AG besass. Letztere hielt ihrerseits die Beteiligungen an den vorerwähnten Betriebsgesellschaften.

In ihrer Steuererklärung, welche sie am 12. August 2006 für die Steuerperiode 2005 einreichten, deklarierten die Eheleute A. ein steuerbares Vermögen von 5'752'913 Franken. Dieser Betrag umfasst auf der Aktivseite insbesondere Privatkapitalien im Wert von 5'849'971 Franken, wobei es sich zur Hauptsache um den mit 5'330'500 Franken bezifferten Steuerwert des gesamten Aktienpakets der A. Holding AG handelt.

Gemäss Veranlagungsanzeige vom 23. November 2006 wurden die erwähnten Aktien mit 7'615'000 Franken bewertet. Unter Berücksichtigung der übrigen Faktoren ergab sich ein steuerbares Vermögen von 8'038'616 Franken (geschuldete Vermögenssteuer: 28'135.10 Franken). Die Abweichung von der eingereichten Steuererklärung wurde mit dem Hinweis begründet, dass der Brutto-Steuerwert von 76'150 Franken pro Aktie (von nominal 1'000 Franken) anwendbar sei. Der Nettosteuerwert von 53'305 Franken könne im vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da keine Minderheitsbeteiligung vorliege.

B. Am 19. Dezember 2006 erhoben die Eheleute A., vertreten durch die W. Treuhand, gegen diese Veranlagung Einsprache mit dem Antrag, das steuerbare Vermögen auf 2'686'471 Franken herabzusetzen. Sie machten insbesondere geltend, der Steuerwert der Aktien der A. Holding AG sei aufgrund der Bewertungsmeldungen der Tochtergesellschaften mit den Bilanzen und Erfolgsrechnungen 2002/2003 eingesetzt worden. In der Zwischenzeit habe sich die finanzielle Lage dieser Tochtergesellschaften jedoch stark verändert. Aufgrund der Wegleitung 2005 könnten die nicht kotierten Wertschriften im Veranlagungsverfahren berichtigt werden, wenn die Geschäftsabschlüsse 2004 und 2005 merklich von denjenigen abwichen, welche der Bewertung zugrunde gelegt worden seien. Im vorliegenden Fall sei zu beachten, dass die A. AG gegenüber dem Geschäftsjahr 2003 einen korrigierten Gewinneinbruch von 95 % erlitten habe. Zudem sei bei der E. AG trotz des guten Ergebnisses im Jahre 2004 in Zukunft mit einem Ertragswert von null Franken zu rechnen, da der Lieferant Firma F. die Lieferverträge aufgekündigt habe. Diese Tochtergesellschaft sei denn auch inzwischen stillgelegt worden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergebe sich gemäss der beigelegten Berechnung ein Steuerwert der Aktien der A. Holding AG von 2'169'812 Franken. Als Beweismittel wurden die Jahresabschlüsse der A. AG, der E. AG sowie der S. Holding AG eingereicht.

C. Mit Entscheid vom 4. Februar 2008 wies die Kantonale Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung legte sie insbesondere dar:

- "1. Der Steuerwert der Aktien der Gesellschaft A. Holding AG wurde entsprechend der von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter und der Eidg. Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, heraus gegebenen Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer festgelegt.
2. Der steuerpflichtige Wert der Aktien der Gesellschaft A. Holding AG, anwendbar für die Steuerperiode 2005, ist derjenige welcher per Stichtag 31.12.2004 basierend auf den

Abschlüssen per 30.06.2004 berechnet wurde. Aus diesem Grund ist der Vermögensbetrag der Beteiligung S. Holding AG derjenige per Stichtag 31.12.2003. Es verhält sich im gleichen Sinne hinsichtlich der zwei von dieser Gesellschaft besitzenden Beteiligungen, namentlich die E. AG und A. AG.

3. *Im Gegensatz zu den vom Steuerpflichtigen eingereichten Berechnungen betreffend die Gesellschaft E. AG, haben wir keine Grundlage die es uns erlauben würde, den Ertragswert nicht bei der Berechnung zu berücksichtigen.
Wir können keine eventuelle inzwischen eingetretene Aktivitätseinstellung der Gesellschaft für die Festlegung von Steuerwerten vergangener Jahre berücksichtigen.*
4. *Unter eingehender Berücksichtigung der genannten Bewertungskriterien würde eine Neubewertung per 31.12.2005 in diesem Sinne tatsächlich zu einer Zunahme und nicht zu einer Verminderung der steuerbaren Privatkapitalien führen."*

D. Mit Eingabe vom 20. bzw. 21. Februar 2008 reichten die Eheleute A., weiterhin vertreten durch die W. Treuhand, gegen diesen Einspracheentscheid beim Kantonsgericht Beschwerde ein mit dem Antrag, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und das steuerbare Vermögen auf 2'686'471 Franken festzusetzen. Nach einleitenden Hinweisen auf das durchgeführte Einspracheverfahren machen sie insbesondere weiterhin geltend, es sei zu berücksichtigen, dass die Tochtergesellschaft E. AG ihre Tätigkeit eingestellt habe und liquidiert werde. Auf die erhobenen Rügen und eingereichten Beweismittel wird, soweit notwendig, im Rahmen der rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Der mit Verfügung vom 27. Februar 2008 festgesetzte Kostenvorschuss von 2'000 Franken wurde fristgemäß bezahlt.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 28. bzw. 29. Mai 2008 schliesst die Kantonale Steuerverwaltung auf Abweisung. Auf die einzelnen Ausführungen wird ebenfalls, soweit notwendig, im Rahmen der rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Am 11. Juni 2008 reichten die Beschwerdeführer ihre Gegenbemerkungen ein. Sie halten an ihrem Standpunkt fest.

E r w ä g u n g e n

1. a) Die Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist und in der vorgeschriebenen Form eingereicht, sodass darauf einzutreten ist.
b) Im angefochtenen Entscheid wurde die Einsprache ausdrücklich sowohl bezüglich der Kantonssteuer als auch der direkten Bundessteuer abgewiesen. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Verfahren offensichtlich nur die Kantonssteuer betrifft.
2. a) Gemäss Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) sowie Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) unterliegt der Vermögenssteuer das gesamte Reinvermögen. Dabei werden die Aktiven grundsätzlich, d.h. unter Vorbehalt von Sondervorschriften, zum Verkehrswert bewertet (Art. 53 Abs. 2 DStG). Für den Verkehrswert von nicht kotierten Forderungen und

Beteiligungen erfolgt eine Bewertung, wobei für Beteiligungsrechte der Ertrags- und der Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen sind (Art. 57 Abs. 2 DStG; vgl. auch Art. 14 Abs. 1 StHG). Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 67 Abs. 1 DStG und Art. 66 Abs. 1 StHG).

b) Unter dem Verkehrswert ist im Steuerrecht der Wert zu verstehen, der einem Vermögensgegenstand bei der Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr beigemessen wird. Bei nicht kotierten Wertpapieren, für die offizielle Kursnotierungen fehlen oder die nicht oder nur selten gehandelt werden, ist der Verkehrswert aufgrund derjenigen Schätzungsgrundlagen zu ermitteln, welche die zuverlässigste Wertermittlung gestatten. Entsprechende Richtlinien enthielt zunächst die von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" (Ausgabe 1995; ASA Bd. 65, S. 872 ff., mit Änderung per 1.1.1999; nachfolgend: die Wegleitung), welche auf den vorliegenden Fall noch anwendbar ist. In jüngerer Zeit wurde diese Wegleitung durch das entsprechende Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz, welche die Rolle der Konferenz staatlicher Steuerbeamter übernommen hat, ersetzt (KS 28; Version vom 21. August 2006 für die Steuerperioden 2006 und 2007 und Version vom 28. August 2008 gültig ab dem 1. Januar 2008; vgl. <http://www.steuerkonferenz.ch> unter der Rubrik Kreisschreiben). Die Wegleitung bezweckt eine in der Schweiz einheitliche Bewertung (Ziff. 1).

Den in der Wegleitung formulierten Grundsätzen liegt der Gedanke zugrunde, dass der Verkehrswert erfahrungsgemäss vom bisherigen und zu erwartenden Ertrag in Form von Dividenden und anderen Gewinnanteilen sowie von der Ertragskraft der Gesellschaft abhängt und durch weitere Faktoren beeinflusst wird, wie beispielsweise durch das Vermögen der Gesellschaft (Kapital, Reserven), die Liquidität der Unternehmung, Stabilität des Geschäftsbetriebes usw. Die Wegleitung stützt sich insbesondere auf ein Gutachten, das eine von der Schutzorganisation der privaten Aktiengesellschaften beauftragte Expertenkommission erarbeitet hat und welches auch in der Lehre und Praxis überwiegend zustimmend aufgenommen worden ist (BGer in StE 1997 B 22.2. Nr. 13 Erw. 3). Dass grundsätzlich auf die Wegleitung abzustellen ist, schliesst indessen nicht aus, dass im Einzelfall die Umstände ein Abweichen von einer schematischen Bewertung nötig machen können (BGer in StE 1988 B 72.13.22 Nr. 10 Erw. 2c).

c) Der Steuergerichtshof hat sich bereits in einem Urteil vom 8. Juni 2001 mit der Anwendbarkeit der Wegleitung befasst. In Übereinstimmung mit der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung gelangte er dabei zum Schluss, dass die "Praktikermethode" der Wegleitung mit der doppelten Gewichtung des Ertragswertes einen Kompromiss darstelle, welcher verhältnismässig einfach zu handhaben sei und in den meisten Fällen zu einem vernünftigen Ergebnis führe. Insofern stelle die Wegleitung eine taugliche Bewertungsgrundlage dar, von deren Grundsätzen nur, aber immerhin, dann abzuweichen sei, wenn eine bessere Erkenntnis des Verkehrswertes oder besondere Umstände dies gebieten (FZR 2001, S. 167 ff. mit zahlreichen Hinweisen).

d) Auch in der jüngeren Rechtsprechung und Lehre wird allgemein daran festgehalten, dass bei der Verkehrswertschätzung nicht kotierter Wertpapiere die Wegleitung grundsätzlich zur Anwendung gelangen soll und dass eine abweichende Einschätzungspraxis nur, aber immerhin, dann gerechtfertigt ist, wenn eine bessere Erkenntnis des Verkehrswertes dies gebietet (vgl. etwa das Bundesgerichtsurteil 2A.590/2002 vom 22. Mai 2003, Erw. 2.2

und 3.1; Verwaltungsgericht ZH, 26.9.2007, StE 2008 B 52.42 Nr.4; Verwaltungsgericht ZG, 27.10.2005, ZGGVP 2005, S. 100 ff.; R. ZIGERLIG / G. JUD *in Zweifel* / Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 2. Aufl., Basel 2002, N 18 zu Art. 14; M. KLÖTI-WEBER / D. SIEGRIST / D. WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Bern 2004, § 50 N. 11 ff.; F. RICHNER / W. FREI / S. KAUFMANN / H. U. MEUTER, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Aufl., Zürich 2006, § 39 N. 21 ff.). Dementsprechend hat der Steuergerichtshof soeben im Urteil 4F 07 6 vom 28. November 2008 seine Praxis bestätigt und im zu beurteilenden Fall keinen Anlass gefunden, um von den Grundsätzen der Wegleitung abzuweichen.

3. a) Für die Bewertung der nicht kotierten Wertpapiere ohne vor- oder ausserbörsliche Kursnotierungen sieht die Wegleitung insbesondere folgende Regeln vor:

Bei Unternehmen mit nur einer Titelkategorie entspricht der Steuerwert eines Titels dem Unternehmenswert, dividiert durch die Anzahl Titel (quotaler Unternehmenswert; Ziff. 60 Abs. 1). Der Unternehmenswert von Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften ergibt sich aus der zweimaligen Gewichtung des Ertragswertes und der einmaligen Gewichtung des Substanzwertes zu Fortführungswerten (Ziff. 41). Demgegenüber gilt bei reinen Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften der Substanzwert als Unternehmenswert (Ziff. 46). Die von einer Holdinggesellschaft gehaltenen nicht kotierten Aktien sind - unter Vorbehalt von Abweichungen "in begründeten Fällen" - ebenfalls nach der Wegleitung, jedoch mindestens zum Buchwert zu bewerten (Ziff. 31 in Verbindung mit Ziff. 47). Bei der Bewertung ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit einer Gesellschaft massgebend (Ziff. 6).

Da zum Zeitpunkt der Vermögensveranlagung der Steuerpflichtigen die massgebenden Jahresrechnungen der Unternehmen oft ausstehen, kann aus praktischen Gründen auf den für das Vorjahr festgesetzten Steuerwert abgestellt werden. Weicht jedoch dieser Steuerwert wesentlich vom Steuerwert ab, der sich auf Grund der massgebenden Jahresrechnungen ergibt, (Veränderung der Ertrags- und Vermögenslage, Kapitalveränderungen usw.), kann er im Veranlagungs- oder Beschwerdeverfahren berichtigt werden (Ziff. 4). Grundlage für die Bestimmung des Ertragswertes sind in der Regel die zwei letzten vor dem massgebenden Bewertungstichtag abgeschlossenen Jahresrechnungen, deren Ergebnisse nach näher umschriebenen Grundsätzen zu korrigieren und zu kapitalisieren sind (vgl. Ziff. 7 ff. und 42 ff.). Der Substanzwert des Unternehmens wird (nach ebenfalls näher umschriebenen Regeln) aufgrund der letzten vor dem massgebenden Bewertungstichtag abgeschlossenen Jahresrechnung bestimmt (Ziff. 17 ff.).

Für den Sonderfall von in Liquidation stehenden Gesellschaften sieht Ziff. 56 vor, dass sich der Wert nach dem mutmasslichen Liquidationsergebnis richtet; die Aktiven sind zu Liquidationswerten (Veräußerungswerte, die bei der Auflösung der Gesellschaft erzielt werden), die echten Passiven, einschliesslich anfallender Liquidationssteuern und Liquidationskosten der Gesellschaft, zum Nennwert einzusetzen. Gemäss der Definition von Ziff. 55 steht eine Gesellschaft im Sinne dieser Bewertungsvorschriften in Liquidation, wenn sie am Bewertungstichtag den statutarischen Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt, sondern - mit oder ohne Eintrag im Handelsregister - die Verwertung der Aktiven und die Erfüllung der Verbindlichkeiten anstrebt.

b) Die in der Wegleitung statuierte "Praktikermethode" beruht auf einem Kompromiss, dessen schematischer Charakter aus Praktikabilitätsgründen bis zu einem gewissen Grad

hinzunehmen ist. Ausserordentliche Umstände, welche im Einzelfall ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen rechtfertigen, sind daher nicht leichthin anzunehmen. In diesem Sinne sind insbesondere allfällige (ertragswertbedingte) starke Schwankungen der Steuerwerte der Aktien als systemimmanent hinzunehmen. Blosse, wenn auch erhebliche Gewinnschwankungen rechtfertigen also für sich allein noch keine - sei es wertvermindernde oder werterhöhende - Abweichungen von der Wegleitung. Dies gilt umso mehr, als der ermittelte Wert angesichts der periodisch stattfindenden Vermögensbesteuerung nur für einen relativ kurzen Zeitraum Gültigkeit behält und eine Anpassung an den Geschäftsverlauf gewährleistet ist. Insofern findet ja bei der Ermittlung des Vermögenssteuerwertes über längere Zeit hinweg ein Wertausgleich - sowohl nach oben als auch nach unten - statt (vgl. das Urteil des Steuergerichtshofes vom 8. Juni 2001, FZR 2001, S. 167 Erw. 2 sowie die dort erwähnten Entscheide). Zudem ist nicht zu übersehen, dass gemäss der Wegleitung bei der Ertragswertbestimmung dem allgemeinen Unternehmensrisiko, auch jenem für besonders krisenanfällige oder risikoreiche Branchen und der dadurch bedingten, nur partiellen Ausschüttbarkeit erarbeiteter Gewinne an die Aktionäre Rechnung getragen wird, indem der ermittelte Reingewinn um 30 % gekürzt wird (Ziff. 15). Die Berücksichtigung besonderer Umstände ist nur innerhalb des Grundprinzips, dass eine technisch-objektive und nicht eine subjektiv-wirtschaftliche Betrachtungsweise vorherrschen muss, möglich (ZIGERLIG / G. JUD, N 18 zu Art. 14 StHG).

Im Zusammenhang mit den Sondervorschriften für die in Liquidation stehenden Gesellschaften (Ziff. 55 f. der Wegleitung) ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass das Reinvermögen einer Aktiengesellschaft nur dort nach den Grundsätzen einer Liquidationsbilanz zu ermitteln ist, wo eine Liquidation der Gesellschaft in nächster Zukunft durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, hat die Bewertung von den Grundsätzen auszugehen, die bei einer Fortführung der Gesellschaft massgebend sind (Verwaltungsgericht ZH 26.9.2007, StE 2008 B 52.42. Nr. 4 / ZStP 2008, S. 70 ff. Erw. 3.2).

4. a) Die Beschwerdeführer machen geltend, der Wert der Aktien der A. Holding AG sei auf die Werte der von dieser gehaltenen Tochtergesellschaften am Ende der Steuerperiode zurückzuführen. Die von der Vorinstanz gemäss dem Kreisschreiben 28 vom 21. August 2006 (KS 28) aufgrund der Geschäftsabschlüsse 2002/2003 vorgenommene Bewertung der Aktien sei jedoch angesichts der Aufgabe der Geschäftstätigkeit einer der Tochtergesellschaften (E. AG) per 30. September 2005 falsch. Dies gelte umso mehr, als in Ziff. 8 des KS 28 ausdrücklich vorgesehen sei, dass ausserordentliche, am Stichtag - vorliegend der 31. Dezember 2005 - bereits voraussehbare zukünftige Verhältnisse bei der Ermittlung des Ertragswertes angemessen berücksichtigt werden können. Auch in der Wegleitung zur Steuererklärung 2005 des Kantons Freiburg werde betont, der an sich herangezogene Steuerwert vom 31. Dezember 2004 (aufgrund der Geschäftsabschlüsse 2003 und 2004) könne im Verlauf des Veranlagungsverfahrens berichtigt werden, wenn die Bewertung merklich von derjenigen abweiche, die sich aus den Geschäftsabschlüssen 2004 und 2005 ergeben habe. Wie vorzugehen sei, falls keine normalen Verhältnisse vorliegen, werde im KS 28 genügend dargelegt. So werde unter A Ziff. 6 insbesondere bestimmt, dass bei der Bewertung die tatsächlich ausgeübte Geschäftstätigkeit einer Gesellschaft massgebend sei. Zudem betrachte Rz. 55 eine Gesellschaft als im Sinne dieser Bewertungsvorschriften in Liquidation, wenn sie am Bewertungsstichtag den statutarischen Gesellschaftszweck nicht mehr verfolge, sondern - mit oder ohne Eintrag im Handelsregister - die Verwertung der Aktiven und die Erfüllung der Verbindlichkeiten anstrebe. Wenn wie vorliegend von der E. AG keine Geschäftstätigkeit mehr ausgeübt werde und faktisch eine Liquidation vorliege, betrage der Ertragswert Null. Eine Berechnung

unter Berücksichtigung dieser Tatsache ergebe für die E. AG einen Aktienwert von 2'170 Franken (Substanzwert der Gesellschaft: 2'169'812 Franken).

b) Demgegenüber wendet die Vorinstanz in ihrer Beschwerdeantwort im Wesentlichen ein, der streitige Steuerwert der nicht kotierten Aktien sei in Übereinstimmung mit der Wegleitung ermittelt worden. Da es sich um die Steuerperiode 2005 handle, gelte das von den Beschwerdeführern angerufene KS 28 noch nicht. Es sei jedoch einzuräumen, dass schon nach der Wegleitung die am Stichtag voraussehbaren, aussergewöhnlichen Ereignisse für die Berechnung des Ertragswertes angemessen in Betracht gezogen werden könnten. Im vorliegenden Fall sei zu beachten, dass der Aktienwert der A. Holding AG nur auf der Basis des Substanzwertes zu bewerten sei. Der Ertragswert komme nur für die Berechnung des Aktienwertes der Tochtergesellschaften A. AG sowie R. AG (vormals E. AG) in Betracht. Die von der A. Holding AG gehaltene S. Holding AG, welche ihrerseits alleinige Besitzerin der erwähnten Tochtergesellschaften sei, werde ebenfalls nur auf der Basis des Substanzwertes bewertet. Davon ausgehend wird die streitige Berechnung des veranlagten Aktienwertes wie folgt erläutert:

"Im vorliegenden Fall wurde der Steuerpflichtige beim steuerpflichtigen Vermögen, für die 100 von ihm gehaltenen Aktien der A. Holding, mit Fr. 7'615'000.00 besteuert, was einem Bruttowert von Fr. 76'150.00 pro Aktie von nominal Fr. 1'000.00 entspricht. Dieser Wert wurde anhand der Abschlusszahlen per 31.12.2004 ermittelt. Damit wir diese Schätzung erstellen konnten, mussten wir die gehaltene Beteiligung von 100 Aktien zu nominal Fr. 1'000.00 der S. Holding AG berücksichtigen, und somit die steuerbaren stillen Reserven definieren. Da diese Gesellschaft ihre Buchhaltung normalerweise ebenfalls am 30.6. abschliesst, hätte als Wert für die Berechnung derjenige vom 30.6.04 herangezogen werden müssen. Nun – nach Überprüfung stellte sich heraus, dass dies nicht der Fall ist. Der irrtümlich berücksichtigte Wert entspricht dem Aktienwert der S. Holding AG vom 31.12.2003 (Basis Abschluss 30.6.2003). Der Steuerwert der Aktien der A. Holding AG für die Steuerperiode 2005, auf der Basis der Zahlen aus dem Jahr 2004, müsste demzufolge Fr. 117'000.00 pro Titel betragen; anstelle der beanstandeten Fr. 76'150.00. Für den Aktionär ergäbe sich daraus ein Privatvermögen von Fr. 11'700'000.00, anstelle von Fr. 7'615'000.00. Erwähnenswert ist, dass die für die Bewertung der Aktien der S. Holding AG am 30.6.2004 massgebenden Werte der Tochtergesellschaften sich richtigerweise auf deren Abschlusszahlen der Geschäftsjahre 2003 und 2002 abstützen.

*Die Besteuerung der Aktien im Privatvermögen von Herrn A., für die Steuerperiode 2005, ist trotzdem der am 30.6.2006 mitgeteilte, tiefere Wert, aufgrund der Kriterien vom 31.12.2004. Wir stimmen mit dem vorgebrachten Argument des Vertreters überein, wonach im Veranlagungsverfahren dieser Steuerwert neu überdacht werden kann; insofern dieser **wesentlich**, von jenem aufgrund der Jahreszahlen 2004 & 2005 errechneten Steuerwert, abweicht.*

Der Steuerwert am 31.12.2005, aufgrund des am 30.6.2005 abschliessenden Geschäftsjahres, wurde von uns für die A. Holding AG errechnet und anschliessend am 26.10.2007 dem Steuerpflichtigen mitgeteilt. Aus diesen Berechnungen geht hervor, dass sich der Steuerwert pro Aktie auf Fr. 103'600.00 beläuft, also weit über demjenigen Wert, der vom Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung 2005 deklariert worden ist.

Die für die Berechnung angewandten Elemente sind die Steuerwerte der S. Holding AG, zum massgebenden Zeitpunkt per 31.12.2005, auf der Basis der am 30.06.2005 abgeschlossenen Geschäftsjahre, wobei sich die dazu berücksichtigten Steuerwerte der

beiden Tochtergesellschaften vom 31.12.2004 aufgrund der Jahresergebnisse 2004 & 2003 ergeben."

Schliesslich widerspricht die Vorinstanz der Argumentation der Beschwerdeführer mit dem Hinweis, dass für die Tochtergesellschaften A. AG und R. AG (vormals E. AG), welche ihre Buchhaltung jeweils am 31. Dezember abschliessen, nur die Werte vom 31. Dezember 2004 in Frage kämen. Es sei "tatsächlich unmöglich, für eine von einer Holdinggesellschaft gehaltene Beteiligung einen Steuerwert vom 31.12.2005 zu berücksichtigen, währenddessen die beherrschende Gesellschaft (im vorliegenden Fall S. Holding AG) ihre Bücher zu einem vorherigen Zeitpunkt (30.06.2005) abgeschlossen hat". Ausserdem habe sich die R. AG (vormals E. AG) am Stichtag 30. Juni 2005 noch gar nicht in Liquidation befunden. Somit liege der besteuerte Wert der A. Holding AG sogar "weit unter der Realität".

5. a) Wie die Vorinstanz in ihrer Beschwerdeantwort zu Recht betont hat, ist für die vorliegend zur Diskussion stehende Steuerperiode 2005 entgegen der Annahme der Beschwerdeführer nicht das KS 28, sondern noch die Wegleitung anwendbar. Dies ist jedoch bedeutungslos, soweit die einschlägigen Regelungen inhaltlich übereinstimmen.

b) Vor dem Kantonsgericht bestreiten die Beschwerdeführer den veranlagten Steuerwert der Aktien der A. Holding AG vor allem mit der angeblichen Aufgabe der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft E. AG per 30. September 2005. Als Beweismittel haben sie den entsprechenden Jahresabschluss per 31.12.2005 (datiert vom 19.4.2006) sowie die Auszüge aus zwei Ertragskonten, aus denen sich die faktische Liquidation ergebe, ins Recht gelegt.

Aus den beiden Kontoblättern ("32000 Warenvertrag" und "36070 Ertrag verr. Transporte") ergibt sich tatsächlich ein Einbruch der Erträge seit dem 1.10.2005. Dieser wird auf einer selbst verfassten Zusammenstellung ("Steuerliche Bewertung per 31.12.2005 der Aktien") mit der Kündigung sämtlicher Lieferantenverträge durch die Firma F. begründet, wobei betont wird, die E. AG führe in Zukunft keine Aktivitäten mehr aus. Damit allein ist jedoch die (unverzügliche bzw. unmittelbar bevorstehende) Liquidation der E. AG im Sinne der vorne dargelegten Grundsätze (vgl. Erw. 3a und b) nicht rechtsgenügend nachgewiesen. Dies gilt umso mehr, als in den Akten kein einziges Dokument vorhanden ist, welches eine entsprechende tatsächliche Liquidation der Gesellschaft bestätigen würde. Im Gegenteil ergibt sich aus dem Handelsregisterauszug, dass weder eine eigentliche Liquidation, wie sie in Art. 739 ff. OR (SR 220) geregelt ist, noch eine Fusion im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 220) vorliegt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die E. AG auf den 1. Januar 2006 den Firmennamen gewechselt (R. AG), den Sitz nach X. verlegt, das Kapital aufgestockt und den bisherigen statutarischen Zweck ausgeweitet hat. Dabei ging es wohl ganz einfach um eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse, wie sie im Wirtschaftsleben durchaus geläufig sind. Die Beschwerdeführer waren denn auch nicht in der Lage, andere massgebende Unterlagen (z.B. Liquidationsbilanz, Fusionsvertrag usw.) einzureichen. Von einer eigentlichen Liquidation der E. AG, welche eine Bewertung deren Aktien bloss nach dem mutmasslichen Liquidationsergebnis rechtfertigen würde (vgl. Ziff. 55 der Wegleitung) kann somit keine Rede sein, sodass sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet erweist.

c) Zu prüfen bleibt, ob die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Ertrags einbusse der Tochtergesellschaft E. AG im Jahre 2005 zumindest als ausserordentliches

Ereignis gewertet werden kann, welches im Sinne von Ziff. 4 der Wegleitung ein Abweichen vom Steuerwert der A. Holding AG rechtfertigt, welcher für das Vorjahr (aufgrund der per 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Jahresrechnung) festgesetzt worden ist.

Aus dem von den Beschwerdeführern eingereichten Geschäftsabschluss per 31. Dezember 2005 (Beschwerdebeilage 7) ergibt sich, dass der Bruttoertrag der E. AG in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr von 6'302'464 Franken auf 4'329'217 Franken gesunken ist, was anscheinend zum grössten Teil auf die geltend gemachte Beendigung der Lieferantenverträge mit der Firma F. zurückzuführen ist. Wie das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in seinem bereits erwähnten Urteil vom 26. September 2007 (StE 2008 B 52.42 Nr. 4) ausgeführt hat, kann der Wegfall eines Exklusivliefervertrages von erheblicher Bedeutung allenfalls ein Abweichen von der Wegleitung rechtfertigen, sofern er nicht in weiter Ferne liegt und genügend nachgewiesen ist. Im vorliegenden Fall ist jedoch die Berücksichtigung dieses Ertragseinbruchs in den letzten drei Monaten des Jahres 2005 aus einem andern Grund zum vornherein ausgeschlossen: In der Tat ist ja davon auszugehen, dass für die verschiedenen Gesellschaften deren Geschäftsjahr als Steuerperiode gilt (Art. 131 Abs. 2 DStG). Dabei scheinen die Beschwerdeführer zu übersehen, dass die S. Holding AG ihr Geschäftsjahr je per 30. Juni 2005 abschloss, während die Geschäftsjahre der A. Holding AG und der E. AG mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Demzufolge war es für die S. Holding AG am Ende ihrer Steuerperiode 2005 (Stichtag 30. Juni) gar nicht möglich, die Bewertung ihrer Tochtergesellschaft E. AG aufgrund deren Geschäftsabschluss per 31. Dezember 2005 vorzunehmen. Angesichts dieser Divergenz im zeitlichen Abschluss konnte, wie die Vorinstanz in ihrer Beschwerdeantwort zu Recht betont hat, der S. Holding AG damals nur das per 31. Dezember 2004 abgeschlossene Geschäftsjahr ihrer Tochtergesellschaft E. AG als Bewertungsgrundlage dienen. Dies wirkt sich entsprechend (indirekt) auf den Geschäftsabschluss der A. Holding AG (per Ende Jahr) aus, welcher ja den Substanzwert der S. Holding AG umfasst. An dieser Betrachtungsweise, welche durch den zeitlichen Ablauf der sich beeinflussenden Geschäftsabschlüsse vorgegeben wird, ändert auch der Berichtigungsvorbehalt für wesentliche Abweichungen (Ziff. 4 der Wegleitung) nichts. Bei dieser Sonderregelung geht es einzig um den Vorbehalt einer nachträglichen Kenntnis der (*am Bewertungsstichtag*) *massgebenden Jahresrechnungen*, im vorliegenden Fall also jener der A. Holding AG, welche sich gezwungenenmassen auf die früher (oder zumindest gleichzeitig) abgeschlossenen Jahresrechnungen der direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften stützt. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, dass die Beschwerdeführer für ihr persönliches Vermögen aufgrund des Stichtages vom 31. Dezember 2005 veranlagt werden, kann doch auch auf diesen Zeitpunkt nur der Wert der Aktien der A. Holding AG massgebend sein, wie er sich aus deren Geschäftsabschluss per 30. Juni 2005 ergibt. Ist auf diesen Zeitpunkt keine wesentliche ausserordentlich Veränderung nachgewiesen, so bleibt es bei der Berücksichtigung des Steuerwertes des Vorjahres.

d) Aus der Beschwerdeschrift ist nicht klar ersichtlich, ob sich die Beschwerdeführer auch vor dem Kantonsgericht noch (wie im Einspracheverfahren) darauf berufen, dass die andere Tochtergesellschaft, die A. AG, im Jahre 2004 einen korrigierten Gewinneinbruch von 95 % erlitten habe.

Wie dem auch sei, ist diesbezüglich nochmals zu betonen, dass mit der grundsätzlichen Übernahme des Steuerwertes des Vorjahres die Wertschwankungen der nicht kotierten Aktien - aus den bereits dargelegten Praktikabilitätsgründen - einfach zeitverschoben berücksichtigt werden, wie dies übrigens früher im System der Postnumerando-Besteuerung mit Vergangenheitsbemessung für sämtliche Einkommenselemente der Fall war. Das mag

zwar in einem System der Gegenwartsbesteuerung auf den ersten Blick erstaunen, ist jedoch - zu Gunsten und zu Ungunsten der Steuerpflichtigen - bis zu einem gewissen Grad als systemimmanent hinzunehmen, sodass nur aus besonders erheblichen Gründen von der Berichtigungsklausel in Ziff. 4 der Wegleitung Gebrauch zu machen ist.

Im vorliegenden Fall wurden die Gründe für den Umsatzeinbruch der A. AG von den Beschwerdeführern nie näher erläutert. Insofern werden also keine besonderen, ausserordentlichen Ursachen geltend gemacht, geschweige denn nachgewiesen. Dazu kommt, dass sich aus dem beim Kantonsgericht eingereichten Jahresabschluss 2005 (Beschwerdebeilage 7) interessante Aufschlüsse ergeben: In der Tat wird im einleitenden Bericht der Geschäftsleitung ausdrücklich betont, das Jahr 2005 sei "wirklich wie vorausgesehen das Jahr der Ernte aus den Tätigkeiten der vergangenen zwei Jahre" gewesen. Dementsprechend wurden ein Betriebsgewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern von 304'631 Franken (gegenüber einem Verlust von -101'187 Franken im Vorjahr) sowie ein Unternehmungsgewinn nach Steuern von 252'040 Franken (gegenüber einem solchen von 65'679 Franken im Vorjahr) ausgewiesen. Dies zeigt, dass es sich um - wenn auch starke - Ertragsschwankungen der A. AG handelt, welche - wie bereits dargelegt - nach dem allgemeinen Bewertungssystem einfach zeitverschoben berücksichtigt werden. Wollte man allein deswegen im vorliegenden Fall vom ordentlichen Bewertungssystem abweichen, so müsste dann auch in der nächsten Steuerperiode (gestützt auf den hervorragenden Geschäftsabschluss 2005) wiederum eine entsprechende Korrektur - diesmal zu Ungunsten der Beschwerdeführer - vornehmen. Eine jeweils unverzügliche Anpassung des Ertragswertes macht insofern wenig Sinn und soll die Ausnahme bleiben. Im Übrigen lässt die erwähnte Erläuterung im Geschäftsbericht 2005 den Schluss zu, dass man im Jahre 2004 trotz der momentanen Ertragseinbusse durchaus auf die guten Ertragsaussichten in näherer Zukunft (bevorstehende "Ernte") vertrauen konnte, was bei der Bewertung einer Gesellschaft durchaus auch ins Gewicht fällt. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

e) Die Vorinstanz weist schliesslich in ihrer Beschwerdeantwort am Rande noch darauf hin, dass sie ihrer Berechnung irrtümlicherweise den Geschäftsabschluss der S. Holding für das Jahr 2003 anstatt 2004 zugrunde gelegt habe. Eine entsprechende Korrektur würde sich jedoch zu Ungunsten der Beschwerdeführer auswirken. Sie verzichtet allerdings darauf, eine Abänderung der angefochtenen Veranlagung zum Nachteil der Beschwerdeführer zu beantragen.

Die Beschwerdeführer haben sich in ihren Gegenbemerkungen zu diesem Aspekt nicht geäussert.

Die genaue Trageweite dieses Versehens der Vorinstanz lässt sich aufgrund der Akten nur beschränkt überprüfen. Unter den gegebenen Umständen sieht der Steuergerichtshof davon ab, diesbezüglich von Amtes wegen nochmals ein neues Veranlagungsverfahren (zu Ungunsten der Beschwerdeführer) anzuordnen.

6. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen. (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG).

Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf 2'000.— Franken festzusetzen.

D e r H o f e r k e n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Einspracheentscheid wird bestätigt.

II. Die Kosten (Gebühr: 2'000. — Franken) werden den Beschwerdeführern auferlegt.
Diese Gerichtsgebühr wird, mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Der vorliegende Entscheid kann gemäss 73 StHG und Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) **innert 30 Tagen** seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG).

402.212